

5 U 126/21

3 O 206/19 LG Lübeck

Verkündet am 13.01.2022



gez.
Plaga, JHS'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.: 036202-21/MS

gegen

Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüter, Meyer-Degering und Partner, Rechtsanwälte**, Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig, Gz.: 6901/19 JH23

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hilgenhövel, den Richter am Oberlandesgericht Harder und den Richter am Oberlandesgericht Bick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2021 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 31. März 2021 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1) Die Beklagte wird unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an die Klägerin € 154,39 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2021 zu zahlen.

2) Es wird festgestellt, dass sich der Antrag zu I. aus Klageschrift und Berufungsbegründungsschrift, mithin der Antrag der Klägerin,

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26.03.2015 über 15.233,75 EUR zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 08.04.2019 erloschen sind,

erledigt hat.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen

1) für das erstinstanzliche Verfahren die Klägerin 29 % und die Beklagte 71 %,

2) für das Berufungsverfahren die Klägerin 56 % und die Beklagte 44 %.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 28.598,70 festgesetzt. Der für die anwaltliche Verhandlungsgebühr maßgebliche Streitwert wird auf € 26.097,21 festgesetzt.

Gründe

..

Die damals in Schönwalde im Landgerichtsbezirk Lübeck lebende Klägerin beantragte am 26. März 2015 (Anlage K 1, Anlagenband Klägerin) über das [REDACTED] bei der Seat Bank, einer Zweigniederlassung der Beklagten, ein Darlehen in Höhe von € 15.233,75 (netto) für den Erwerb eines Neuwagens vom Typ Seat Ibiza unter Berücksichti-

gung eines Fahrzeugkaufpreises von € 15.194,40, einer von ihr geleisteten Anzahlung von € 800,00 und einer mitfinanzierten Versicherungsprämie von € 839,35 für die Gruppenversicherung KSB.

Als für die Laufzeit von 60 Monaten festgeschriebener Sollzins waren 2,95 % (effektiv 2,99 %, Zinsbetrag: € 1.559,52) vorgesehen. Die Rückzahlung sollte beginnend am 15. Juli 2015 in 60 monatlichen Raten (1 erste Rate plus 59 Folgeraten) zu je € 188,00 sowie einer Schlussrate von € 5.513,27 erfolgen, die zum 15. Juli 2020 fällig war.

Auf Seite 2 f. des Darlehensantrages finden sich Darlehensbedingungen. Unter Ziffer 5. „Zahlungsverzug“ heißt es:

„Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Für ausbleibende Ratenzahlungen werden wir Ihnen den uns dadurch entstandenen Schaden in Rechnung stellen. Nach einer Vertragskündigung werden wir Ihnen den gesetzlichen Verzugszins in Rechnung stellen. Der jährliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.“

Unter Ziffer 6. „Widerruf“ der Darlehensbedingungen heißt es unter

„a) Wertverlust

Der Darlehensnehmer hat im Fall des Widerrufs des Darlehensvertrages eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeuges entstandene Wertminderung (z. B. Wertverlust aufgrund der Zulassung eines Pkw) zu ersetzen. Diese Verpflichtung kann dadurch vermieden werden, dass die Zulassung des Fahrzeuges erst erfolgt, wenn der Darlehensnehmer sich entschlossen hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.“

Unter Ziffer 14. „Außergerichtliches Beschwerdeverfahren“ heißt es:

„Der Darlehensnehmer hat Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren bei dem Bundesverband deutscher Banken e. V., Burgstraße 28, 10178 Berlin. Die Verfahrensordnung ist bei diesem Verband erhältlich und abrufbar unter www.bankenverband.de.“

Am Ende der Darlehensbedingungen heißt es in einem durch einen schwarzen Rahmen optisch hervorgehobenen Abschnitt wie folgt:

„Die Bank ist berechtigt, nach Vertragsschluss unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers zusätzliche Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen zu bestimmen. Die Bank wird dem Darlehensnehmer diese Voraussetzungen unverzüglich nach Annahme des Darlehensantrages mitteilen. Erfüllt der Darlehensnehmer die Auszahlungsvoraussetzungen nicht, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, das Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.“

Auf Seite 5 des Darlehensantrags findet sich eine Widerrufsinformation. Dort heißt es nach der Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ u.a.:

„Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat...“

Anschließend finden sich unter der Zwischenüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ die folgenden Ausführungen:

„- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Fahrzeug-Kaufvertrag und an die Anmeldung zum KSB/KSB Plus nicht mehr gebunden.

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den Fahrzeug-Kaufvertrag und/oder die Anmeldung zum KSB/KSB Plus ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Fahrzeug-Kaufvertrags und/oder der Anmeldung zum KSB/KSB Plus auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem Fahrzeug-Kaufvertrag und/oder der Anmeldung zum KSB/KSB Plus getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.“

Nach der anschließenden Zwischenüberschrift „Widerrufsfolgen“ finden sich die folgenden Hinweise:

„Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 1,25 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.“

In der Widerrufsinformation findet sich unter der Zwischenüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ u. A. das Folgende:

- „Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den Fahrzeug-Kaufvertrag und/oder die Anmeldung zum KSB/KSB Plus ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des Fahrzeug-Kaufvertrags und/oder der Anmeldung zum KSB/KSB Plus Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.

- Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrages an den Fahrzeug-Kaufvertrag und/oder die Anmeldung zum KSB/KSB Plus nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

- Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn ... Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund des Fahrzeug-Kaufvertrages überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einem Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war. ...“

Die Klägerin schloss mit dem Autohändler Hotz & Heitmann GmbH ferner unter dem 26. März 2015 eine Vereinbarung ab über ein „Verbrieftes Rückgaberecht“ (Anlage B 55, Anlagenband Beklagte II) mit Doppelsternerläuterung hierzu unten:

„Gesonderte Vereinbarung ausschließlich zwischen der nachfolgend genannten Firma und dem Kunden, weshalb das Rückgaberecht auch nur gegenüber der nachfolgend genannten Firma ausgeübt werden kann; und nicht gegenüber der Volkswagen Bank GmbH, 38093 Braunschweig (nachstehend Bank genannt)“

über das streitgegenständliche Fahrzeug:

„Das oben näher bezeichnete Fahrzeug soll, wie vom Kunden gesondert beantragt, von der Volkswagen Bank GmbH, Braunschweig, mit ihren Zweigniederlassungen Audi Bank, SEAT Bank, Skoda Bank und Auto Europa Bank finanziert werden. Hinsichtlich der letzten Darlehensrate (Schlussrate) treffen die Firma und Kunde die nachstehende Vereinbarung:

1. Bei vertragsgemäßer Zahlung der vorausgehenden Darlehensraten - mit Ausnahme der zum selben Zeitpunkt wie die Schlussrate fällig werdenden Darlehensrate - ist die Firma verpflichtet, das Fahrzeug auf Anbieten des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrate zurückzukaufen. Im Fall einer wirksamen Schuldübernahme gilt diese Verpflichtung auch gegenüber dem/den neuen Darlehensnehmer(n). Die Fälligkeit der Schlussrate ergibt sich aus der Darlehensbestätigung der Bank.

2. Der Rückkaufpreis beträgt EUR 5.513,27. Bei der Rückgabe darf das Fahrzeug eine Kilometerleistung von nicht mehr als 75.000 km aufweisen. Es muss sich in einem dem Alter und der Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand befinden, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Ist die Kilometerleistung überschritten, vermindert sich der Rückkaufpreis um Ct 12,00 * je Kilometer ...*

3. Die Rückgabe des Fahrzeuges an die Firma hat spätestens am Tage der Fälligkeit der Schlussrate zu erfolgen. Zur Ermittlung des Rückkaufpreises wird der Kunde das Fahrzeug der Firma spätestens 14 Tage vor der Fälligkeit der Schlussrate zur Bewertung vorführen.

4. Nach erfolgtem Rückkauf wird die Firma den zur Zahlung kommenden Rückkaufpreis am Tage der Fälligkeit der Schlussrate für den Kunden an die Volkswagen Bank auf die bei

der Bank offene Forderung aus dem Darlehensvertrag zahlen. Der Kunde tritt hiermit die Kaufpreisforderung in Höhe der der Bank zustehenden offenen Forderung an die Bank ab. Ein restlicher offener Betrag aus dem Darlehensvertrag ist vom Kunden am Fälligkeitstag auszugleichen.

5. Mit Ausgleich der Forderung der Bank geht das Eigentum an dem Fahrzeug von der Bank auf die Firma über. Der Kunde überträgt der Firma hiermit sein Anwartschaftsrecht auf Rückübereignung des Fahrzeuges gegenüber der Bank.

6. Erfolgen Rückkauf von Rückgabe nicht spätestens bis zur Fälligkeit der Schlussphase, wird der Kunde selbst die Zahlung der offenen Restforderung vornehmen. In diesem Fall geht das Eigentum nach Ausgleich der Forderung auf den Kunden über.

...“

Die Beklagte zahlte das Darlehen vereinbarungsgemäß an das Autohaus aus, die Klägerin erhielt das Fahrzeug. Die Klägerin leistete in der Folgezeit die vereinbarten Raten. Mit Schreiben vom 8. April 2019 (Anlage K 2, Anlagenband Klägerin) erklärte sie den Widerruf ihres „Darlehensvertrages“ mit dem Hinweis, die Angaben in der Vertragsausfertigung seien nicht umfassend, unmissverständlich und eindeutig. Die Seat Bank teilte der Klägerin mit Schreiben vom 23. Mai 2019 (Anlage K 3, Anlagenband Klägerin) mit, dass ein Widerruf nicht mehr möglich sei. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 27. Juni 2019 (Anlage K 4, Anlagenband Klägerin) nahm die Klägerin Stellung. Die Beklagte wies den Widerruf - erneut - mit Schreiben an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 12. Juli 2019 zurück (Anlage K 5, Anlagenband Klägerin).

Im Mai 2020 machte die Klägerin von einem vertraglichen Rückgaberecht Gebrauch und veräußerte das finanzierte Fahrzeug an die Verkäuferin, das Autohaus Wolfsburg Hotz & Heitmann GmbH. Der Kaufpreis entsprach der Höhe der Schlussrate.

Die Klägerin hat im Wesentlichen vorgetragen:

Das angerufene Gericht sei nach § 29 ZPO zuständig, weil eine negative Feststellungsklage dort zu erheben sei, wo die gegenläufige Leistungsklage zu erheben sei. Eine Leistungsklage der Beklagten wäre an ihrem früheren Wohnort zu erheben, der im Sprengel des angerufenen Gerichtes liege.

Die ihr erteilte Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft, sie entspreche nicht dem gesetzlichen Muster. Die Verwendung der Kaskadenverweisung sei, wie vom EuGH festgestellt und inzwischen auch vom BGH eingestanden, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Ferner gebe es mit dem Hinweis auf den „und/oder“ KSB/KSB plus eine von der Ausfüllanweisung nicht gedeckte Abweichung

vom Muster, sie habe keinen Vertrag KSBplus abgeschlossen, es handle sich auch nicht um verbundene Verträge, die Gesetzlichkeitsfiktion könne deshalb nicht greifen. Zudem seien auch die Pflichtangaben nicht in gehöriger Weise erteilt worden, so dass ihr auch insoweit ein ewiges Widerrufsrecht zustehe. Dies betreffe etwa die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung, die Aufsichtsbehörde, das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung oder die Angabe des Darlehensvermittlers. Fehlerhafte Angaben stünden fehlenden gleich. Ferner gebe es mit Nr. 6 der Darlehensbedingungen zusätzliche Hinweise, die mit den Angaben in der Widerrufsbelehrung kollidierten, weil die Widerrufsfolgen fehlerhaft dargestellt seien. So sei sie auch nicht zum Wertersatz verpflichtet, weil bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung bzw. fehlenden Pflichtangaben ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht nicht ausreiche.

Selbst wenn ein Wertersatzanspruch bestehen sollte, sei als Ausgangspunkt nicht der Kaufpreis, sondern der um die Gewinnmarge bereinigte Händlereinkaufspreis anzusetzen. Die Gewinnmarge betrage üblicherweise zwischen 15 % und 21 %. Sie habe den Anspruch auf die dem Darlehenskonto gutgebrachten Gutschriften und erkläre deshalb die Aufrechnung gegen den (niedrigeren) Wertersatzanspruch der Beklagten.

Der Kaufpreis für das zurückgegebene Auto habe von dem Autohaus an die Beklagte weitergeleitet werden sollen. Ein Nachweis hierüber liege ihr trotz Nachfragen beim Autohaus nicht vor. Die Herausgabe des Fahrzeugs sei ihr nunmehr unmöglich. Ihr Anspruch auf Zahlung von € 12.080,00 folge aus ihren Zahlungen von 60 Raten zu je € 188,00 und der von ihr geleisteten Anzahlung von € 800,00.

Die Klägerin hat beantragt,

I. festzustellen, dass ihre primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26.03.2015 über 15.233,75 € zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 08.04.2019 erloschen sind,

sowie hilfsweise nur für den Fall, dass die Zahlung der Schlussrate durch das Autohaus
Geschäftsführungs GmbH an die Beklagte geleistet wurde

II. die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.080,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat zuletzt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen vorgetragen:

Das angerufene Gericht sei für die Klage nicht örtlich zuständig. Die Klägerin habe den Darlehensvertrag nicht mehr widerrufen können. Die verwendete Belehrung entspreche dem gesetzlichen Muster, insoweit greife die Gesetzlichkeitsfiktion. Bei dem KSB/KSB plus handele es sich um einen Vertrag mit unterschiedlichem Leistungsumfang, auch liege insoweit ein verbundenes Geschäft vor. Die Belehrung zu den Widerrufsfolgen entspreche dem Muster, im Übrigen sei die Klägerin entsprechend der Belehrung zum Wertersatz verpflichtet, weil sie das Fahrzeug über längere Zeit genutzt habe. Hinsichtlich der Pflichtinformationen habe die Klägerin das Merkblatt „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ erhalten, im Darlehensvertrag sei geregelt, dass auch dieses zu beachten sei. Insoweit seien ihr die erforderlichen Pflichtangaben erteilt worden. Selbst wenn eine der Pflichtangaben (aufgrund späterer Judikatur) unzureichend sein sollte, führte dies nicht zu einem ewigen Widerrufsrecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH dürften Belehrungsfehler keine unverhältnismäßigen Folgen haben.

Hier würde sich die Ausübung eines etwaigen Widerrufsrechts zudem als rechtsmissbräuchlich darstellen. So habe die Klägerin eine Rückabwicklung vereitelt und das Fahrzeug nach längerem Weitergebrauch an die Verkäuferin zurückgegeben. Sie habe deshalb widersprüchlich im Sinne eines „venire contra factum proprium“ gehandelt. Außerdem wolle sie das Fahrzeug umsonst gefahren haben, wie ihre Ausführungen zu dem von ihr negierten Wertersatz zeigten.

Sie bestätige die Tilgung des Darlehens durch die Klägerin. Gemäß Kontoauszug vom 21. Januar 2021 sei das Darlehen mit Datum vom 29. Mai 2020 getilgt (Schriftsatz vom 22. Februar 2021, Blatt 175 d.A.).

Die Beklagte hatte in der Klagerwiderung eine Hilfswiderklage auf Feststellung der Wertverlustersatzverpflichtung der Klägerin erhoben, diese nach Veräußerung des Fahrzeugs durch den Kläger an die Verkäuferin fallengelassen und eine Hilfsaufrechnung gegenüber einem etwaigen Zahlungsanspruch der Klägerin erklärt (Schriftsatz vom 28. Oktober 2020, Blatt 155, 159 d.A.): Es werde mit dem Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts des Fahrzeugs gemäß § 357 Abs. 7 BGB in Höhe von € 10.272,56 aufgerechnet. Hilfsweise aufgerechnet werde ferner mit dem Anspruch auf Erstattung der Vertragszinsen nach § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB in Höhe von € 1.607,43.

Wegen des weiteren Parteivorbringens erster Instanz wird nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO

auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2021 als unzulässig abgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Für den Antrag zu I. ergebe sich die Unzulässigkeit daraus, dass infolge der vollständigen Tilgung des Darlehens keine primäre Leistungspflicht der Klägerin mehr bestehe. Insoweit fehle es nunmehr zumindest am Rechtsschutzinteresse. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin die Angelegenheit noch nicht als abgeschlossen betrachte. Spätestens die schriftsätzliche Mitteilung der Beklagten, dass das Darlehen seit dem 29. Mai 2020 vollständig getilgt sei, habe ihr die notwendige Gewissheit verschafft, dass keine Leistungspflichten mehr bestünden. Die Geltendmachung von Wertersatzansprüchen durch die Beklagte habe mit primären Leistungspflichten der Klägerin nichts zu tun. Zu einer Erledigungserklärung habe die Klägerin jedoch keinen Anlass gesehen.

Für den Hilfsantrag auf Zahlung, der jetzt Hauptantrag geworden sei, fehle es an der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Eine Zuständigkeit aus den §§ 12, 17 ZPO sei nicht gegeben, weil die Beklagte ihren Sitz im Bezirk des Landgerichts Braunschweig habe. Diese habe die örtliche Unzuständigkeit gerügt. Eine Zuständigkeit für den Zahlungsantrag zu II. ergebe sich insbesondere nicht aus § 29 ZPO.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Klägerin mit im Wesentlichen dem folgenden Vorbringen:

Zu Unrecht habe das Landgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Insbesondere sei das Landgericht Lübeck nach § 29 ZPO für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig gewesen. Wegen der Einzelheiten zur Widerruflichkeit ihrer darlehensvertraglichen Willenserklärung bei Erklärung des Widerrufs im Jahr 2019 wiederhole sie ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Sie könne von der Beklagten die Zahlung von insgesamt € 12.080,00, nämlich der Gutschriften auf dem Darlehenskonto (abzüglich des als Schlussrate zu verbuchenden Erlöses aus dem Fahrzeugverkauf) sowie die Anzahlung von € 800,00 verlangen. Ein Wertersatzanspruch der Beklagten bestehe jedenfalls bei europarechtskonformer Auslegung in der gebotenen Beachtung von Art. 14 Abs. 3 b der Richtlinie 2008/48/EG nicht. In diesem Lichte handele es sich bei dem Wertersatz um eine nach Verbraucherkreditrichtlinie unzulässige Entschädigung. Entsprechendes gelte für den von der Beklagten geltend gemachten Zinsanspruch im Lichte von Art. 10 Abs. 3 b der Richtlinie 2008/48/EG. Im Übrigen fehle der erforderliche Hinweis auf eine Wertersatzpflicht nach § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der

widersprüchlichen Bestimmung in Ziffer 6a) der Darlehensbedingungen. Die Klägerin habe durch den Einsatz dieser wegen der beispielhaft erwähnten Fahrzeugzulassung jedenfalls irreführenden Klausel auch nach den Anforderungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 27. Oktober 2020 die an Anforderungen für eine Wertersatzpflicht nicht erfüllt. Schließlich liege der Ermittlung des Wertverlusts durch die Beklagte eine unzutreffende Methodik zugrunde. So sei ihr der Wertverlust durch die Alterung des Kaufgegenstandes oder die Auswirkungen des Dieselskandals auf den Verkehrswert nach § 357 Abs. 7 BGB nicht anzulasten. Für den Anfangswert sei ein objektiver Wert zu ermitteln und um den Gewinnanteil des Unternehmers zu kürzen. Ferner sei auf den Nettowert abzustellen, da die Umsatzsteuer für den Händler ein durchlaufender Posten sei. Schließlich scheidet eine Wertersatzpflicht für die Zeit nach dem hier vorliegenden Annahmeverzug mit der Rücknahme des Fahrzeugs aus.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 31.03.2021 - 3 O 206/19 - abzuändern und

I. festzustellen, dass die primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26.03.2015 über 15.233,75 EUR zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 08.04.2019 erloschen sind,

II. sowie hilfsweise nur für den Fall, dass die Zahlung der Schlussrate durch das Autohaus Wolfsburg Hotz & Heitmann Geschäftsführungs GmbH an die Beklagte geleistet wurde, die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 12.080,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zuletzt beantragt die Klägerin (unter Abänderung des angefochtenen Urteils),

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12.080,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen

und erklärt

den ursprünglichen Klagantrag zu I. in der Hauptsache für erledigt.

Hilfsweise hierzu beantragt sie,

festzustellen, dass der ursprüngliche Klageantrag zu I. zulässig und begründet war und sich durch die Beendigung des Leistungsaustauschs erledigt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 31.03.2021

zur Gesch.-Nr. 3 O 206/19 zurückzuweisen.

Die Beklagte tritt dem Berufungsvorbringen entgegen und führt im Wesentlichen aus:

Nach Inanspruchnahme des verbrieften Rückkaufrechts durch die Klägerin im Mai 2020 sei die Geltendmachung der Rechte aus dem Widerruf rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin bringe mit der Geltendmachung des Rückkaufrechts dem Autohaus gegenüber zum Ausdruck, dass dieses aufgrund der vertraglichen Bindung und der bevorstehenden Fälligkeit der Schlussrate zum Ankauf verpflichtet sei. Dem Autohaus werde die Möglichkeit zur Entscheidung genommen, ob das Fahrzeug trotz des erklärten Widerrufs und ggf. zu welchem Preis angekauft werde. Bei einem (wirksamen) Widerruf hätte die Schlussrate nicht fällig werden können, die Rückabwicklung von Darlehens- und Kaufvertrag führe zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Rückkaufvereinbarung. Auch nach dem Unionsrecht stelle sich die konkrete Ausübung des verbrieften Rückgaberechts nach Widerruf als rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Das Unionsrecht kenne keinen Teilwiderruf.

Hilfsweise werde für den Fall des wirksamen Widerrufs gegen die Klageforderung weiterhin aufgerechnet mit ihrem Anspruch aus den §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 8 BGB auf Wertersatz für den Versicherungsschutz KSB bis zu dem Widerruf am 8. April 2019, mithin für einen Zeitraum von 3 Jahren, 10 Monaten und 11 Tagen (1.411 von 1.800 Tagen) in Höhe von € 684,96 (Schriftsatz vom 22. November 2022, Seite 5).

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien im Berufungsverfahren und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 25. November 2021 (Blatt 321 f. d.A.). Der Inhalt des nicht nachgelassenen Schriftsatzes der Beklagten vom 23. Dezember 2021 bot keine Veranlassung dafür, nach § 156 ZPO erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

II.

Die nach den §§ 511, 517, 519 f. ZPO statthafte und zulässige Berufung der Klägerin gegen das am 31. März 2021 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck hat zum Teil Erfolg. Dies führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung.

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf den Zahlungsantrag unter Berücksichtigung der Hilfsaufrechnung der Beklagten in Höhe eines Betrages von € 154,39 begründet; im Übrigen war die Klage aufgrund der Hilfsaufrechnung der Beklagten abzuweisen (A). Ferner war nach der von der Klägerin abgegebenen Erledigungserklärung, die einseitig geblieben ist, die Erledigung des - ursprünglich als Antrag zu I. gestellten - Feststellungsantrages festzustellen (B).

A. Die Klage ist im Hinblick auf den Zahlungsantrag zulässig und in Höhe eines Betrages von € 154,39 begründet.

I) Die Klage ist im Hinblick auf den Zahlungsantrag zulässig. Entgegen der von dem Landgericht vertretenen Auffassung war das Landgericht für diesen - vor dem Landgericht sowie noch in der Berufungsbegründung als bedingten Antrag zu II. gestellten - Antrag nach § 29 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig (a). Die Änderung von dem vormalig unter eine außerprozessuale Bedingung gestellten Zahlungsantrag zu II. auf den (unbedingten) Zahlungsantrag zu I. ist nach den §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO zulässig (b).

a) Das Landgericht Lübeck war für die Entscheidung über den Zahlungsantrag örtlich zuständig.

aa) Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck folgt im Hinblick auf die bis zum Widerruf vom 8. April 2019 erbrachten Zahlungen aus § 29 Abs. 1 ZPO, da der Wohnsitz der Klägerin der gemeinsame Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen zur Rückabwicklung bei widerrufenen verbundenen Verträgen ist, wenn es sich dabei um eine Verbindung eines Kaufvertrags über die Lieferung einer Sache und einen Darlehensvertrag handelt. Für die Leistungspflichten nach Rücktritt von einem Kaufvertrag ist dies die herrschende Meinung (vgl. BGH, Urteil vom 9. März 1983 – VIII ZR 11/82, juris Rn. 15; Grüneberg in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 81. Aufl. 2022, § 269 Rn. 14 mwN; Schultzky in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 29 Rn. 25.51 „Rückabwicklung“). Das Gleiche muss wegen der vergleichbaren Interessenlage auch bei Widerruf eines Kaufvertrages gemäß § 355 Abs. 1 BGB gelten, dann sind nach dessen Abs. 3 Satz 1 die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bei dem Widerruf eines Darlehensvertrages, der mit einem Kaufvertrag verbunden ist, entfällt gemäß § 358 Abs. 2 BGB auch die Bindung an den Kaufvertrag, und die Bank tritt gemäß § 358 Abs. 4 Satz 5 BGB hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Kaufvertrag ein, so dass konsequenterweise der gemeinsame Erfüllungsort für die beiderseitigen Ansprüche - dies gilt auch für die Anzahlung - nach Widerruf der beiden verbundenen Verträge am Wohnsitz des Käufers liegt (Senat, Urteil vom 5. Dezember 2019 - 5 U 159/19 nv; OLG Hamm, Urteil vom 27. November 2019 - 31 U 114/18, juris Rn. 77 ff.; OLG Köln, Beschluss

vom 14. April 2020 - 12 U 46/20, juris Rn. 2 ff.; OLG Celle, Urteil vom 22. Juli 2020 - 3 U 3/20, juris Rn. 43 ff.).

bb) Zwar gelten die vorstehenden Erwägungen für die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Lüneburg für den ebenfalls mit dem Klageantrag zu I. geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung der nach dem Widerruf von der Klägerin an die Beklagte geleisteten Zahlungen nicht. Da es sich hierbei um nach dem Widerruf geleisteten Zahlungen handelt, kann deren (Rück-)zahlung nicht den § 355 Abs. 1, 3, § 357a Abs. 1 BGB, sondern nach § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB verlangt werden. Da aber der Rückforderungsanspruch des Darlehensnehmers für vor und nach dem Widerruf geleistete Zahlungen als einheitlicher Streitgegenstand zu bewerten ist, können auch die nach dem Widerruf von der Klägerin an die Beklagte geleisteten Zahlungen unter entsprechender Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 17 Abs. 2 GVG an dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 Abs. 1 ZPO kraft Sachzusammenhangs geltend gemacht werden (vgl. allg. Schultzky in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 12 ZPO, Rn. 20). Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten und eröffnet damit eine rechtswegüberschreitende Entscheidungskompetenz für einen einheitlichen prozessualen Anspruch (vgl. allg. Wittschier in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 17 GVG, Rn. 6 - 9). Unter Übernahme des Rechtsgedankens dieser Regelung in den Bereich der örtlichen Zuständigkeit hat der Bundesgerichtshof für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO anerkannt, dass von dem nach § 32 ZPO zuständigen Gericht der Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist, wenn im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Rahmen der Darlegung dieses Anspruchs ein einheitlicher prozessualer Anspruch geltend gemacht wird (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2002 - X ARZ 208/02, juris Rn. 7 ff., insbesondere 12 ff.).

Bei der von der Klägerin geltend gemachten Rückzahlung der von ihr im Rahmen der verbundenen Geschäfte geleisteten Zahlungen handelt es sich um einen prozessualen Streitgegenstand. Es liegt ein einheitlicher Lebenssachverhalt vor, in dessen Rahmen dem Widerruf eine die Einheitlichkeit aufhebende Zäsurwirkung nicht zukommt. Denn Anlass für die Zahlungen der Klägerin ist der Darlehensvertrag, über dessen Fortbestehen nach dem Widerruf der auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung der Klägerin Streit besteht.

b) Die Klageänderung in der Berufungsinstanz von dem Hilfsantrag zu II. auf Zahlung aus der Klage und aus der Berufungsbegründung auf den zuletzt gestellten unbedingten Zahlungsantrag ist nach den §§ 525 S. 1, 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Hiernach ist es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erwei-

tert oder beschränkt wird. Das ist hier der Fall, nachdem die Klägerin ihren - wegen seiner außerprozessualen Bedingung nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zunächst unbestimmten und damit unzulässigen - Hilfsantrag nunmehr unbedingt gestellt hat. Im Übrigen lägen auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Klageänderung nach § 533 ZPO vor. Diese ist - unabhängig von der fehlenden Zustimmung des Gegners nach § 533 ZPO - zulässig, wenn das Gericht dies für sachdienlich hält und die Klageänderung auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat. Sachdienlichkeit liegt vor und die Klageänderung kann auf ohnehin der Entscheidung nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Umstände gestützt werden, nachdem die Zahlungen der Klägerin an die Beklagte unstreitig sind und auch im Übrigen eine Beweiserhebung nicht erforderlich wird.

II. Der Zahlungsantrag ist - nach der von der Beklagten erklärten Hilfsaufrechnung - nur in Höhe eines Teilbetrages von € 154,39 begründet.

Auf den Sachverhalt ist nach Art. 229 § 38 Abs. 1 EGBGB das EGBGB und BGB in der bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung (nachfolgend: aF) anzuwenden, da der streitgegenständliche Darlehensvertrag am 26. März 2015 geschlossen worden ist.

Der von der Klägerin mit dem Zahlungsantrag geltend gemachte Anspruch auf (Rück-) Zahlung der Anzahlung sowie von Zins- und Tilgungsraten über € 12.080,00 nach Rückgabe des Fahrzeugs gegen die Schlussrate ist aus den §§ 355 Abs. 3 BGB aF in Verbindung mit § 357a Abs. 1 BGB aF, 358 Abs. 4 BGB aF, 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB begründet (1). Die Geltendmachung dieses Anspruchs durch die Klägerin ist nicht rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB (2) oder in sonstiger Weise nicht durchsetzbar (3). Der Anspruch besteht jedoch wegen der von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnungen nur noch in Höhe von € 154,39; im Übrigen ist der Anspruch nach § 389 BGB erloschen (4).

1) Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von insgesamt € 12.080,00 folgt im Hinblick auf die von der Klägerin an die Verkäuferin geleistete Anzahlung von € 800,00 aus § 358 Abs. 4, 355 Abs. 3 BGB a.F, für die von der Klägerin bis zum Widerruf am 8. April 2019 geleisteten aus § 355 Abs. 3 BGB aF in Verbindung mit § 357a Abs. 1 BGB aF und aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB für die von der Klägerin nach dem Widerruf geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen, da die Klägerin ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung vom 26. März 2016 nach den §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB aF fristgerecht widerrufen hat.

Der Klägerin stand im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages ursprünglich ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB aF, § 355 Abs. 1 BGB zu. Danach ist der Verbraucher an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Frist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt nach § 355 Abs. 2 Satz 2, § 495 Abs. 1, § 356b BGB aF in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB aF nicht zu laufen, bevor der Verbraucher, hier die Klägerin, die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB aF erhalten hat. Hier war die Widerrufsfrist für die Klägerin bei Erklärung des Widerrufs vom 8. April 2019 noch nicht verstrichen. Denn die Beklagte hat die notwendigen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB aF nicht erteilt. Im Einzelnen:

a) Zu den Pflichtangaben gehört nach § 492 Abs. 2 BGB aF in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB aF die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation. Dem ist die Beklagte nachgekommen. Sie hat ihre aus § 492 Abs. 2 BGB aF in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB aF resultierende Verpflichtung, klar und verständlich über das nach § 495 BGB aF bestehende Widerrufsrecht zu informieren, erfüllt. Die Widerrufsinformation ist nicht gesetzeskonform, allerdings musterkonform.

(aa) Die Widerrufsinformation ist nicht gesetzeskonform.

(1) Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag genügt der Verweis in einer Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben bei einer richtlinienkonformen Auslegung den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 16; Urteil vom 10. November 2020 - XI ZR 426/19, Rn. 17). So liegt es hier. Die Widerrufsinformation erschöpft sich in einem Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB.

(2) Nicht zu beanstanden ist demgegenüber die Belehrung zum Wertersatz in der Widerrufsinformation. Die Belehrung zum Wertersatz innerhalb der Widerrufsinformation ist zutreffend erfolgt. Die Ausführungen in den „Darlehensbedingungen“ unter Ziffer 6 a) „Wertverlust“ ändern nichts an der ordnungsgemäßen Widerrufsinformation. Eine formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen genügende Widerrufsbelehrung wird nicht dadurch undeutlich, dass die Vertragsunterlagen an anderer, wie hier drucktechnisch nicht hervorgehobener Stelle einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz enthalten (vgl. BGH, Urteil vom 16. Dezember 2015 - IV ZR 71/14, Rn. 11; BGH, Urteil vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 443/16, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 2. April 2019 -

XI ZR 463/18; BGH, Beschluss vom 9. April 2019 – XI ZR 511/18).

(bb) Die Widerrufsinformation ist allerdings musterkonform. Die Beklagte kann sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB aF berufen. Die Gesetzlichkeitsfiktion setzt voraus, dass die Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF entspricht. Das ist der Fall. Die Beklagte hat die Gestaltungshinweise 2, 2a, 5, 6a, 6b, 6c, 6f und 6g des Musters in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF (im Folgenden: Muster) richtig umgesetzt. Nach dem Wortlaut des Gestaltungshinweises 2a zu dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB aF hat der Darlehensgeber nur den von dem Darlehensnehmer konkret abgeschlossenen, mit dem Darlehensvertrag verbundenen weiteren Vertrag anzugeben. Die Gesetzlichkeitsfiktion soll nur eintreten, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 19). Hier belehrt die Widerrufsinformation als „Sammelbelehrung“ zwar darüber, dass der Darlehensnehmer im Fall des Widerrufs auch an die Anmeldung zum KSB/KSB Plus nicht mehr gebunden sei, wobei die Klägerin hier lediglich die Versicherung KSB abgeschlossen hat. Es ist für die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinformation aber unschädlich, dass die Klägerin nicht die Versicherung KSB Plus abgeschlossen hat, da es sich hierbei erkennbar (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hierzu, Anlage B 13, Anlagenband Beklagte) um eine alternativ abzuschließende Ratenschutzversicherung als von der Beklagten abgeschlossene Gruppenversicherung (KSB = Kreditschutzbrief) mit lediglich unterschiedlichem Leistungsumfang handelt, nämlich als KSB (Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit) und als KSB Plus (Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit). KSB und KSB Plus können daher nicht gleichzeitig abgeschlossen werden.

b) Die Beklagte hat jedoch weitere Pflichtangaben nicht vollumfänglich ordnungsgemäß erteilt. Die Erteilung der Pflichtinformationen kann auch im Rahmen der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Darlehensbedingungen erfolgen (BGH, Urteil vom 4. Juli 2017 - XI ZR 741/16, Rn. 25 f.).

aa) Die Beklagte hat die Klägerin nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB aF geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert. Im Einzelnen:

Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB aF ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag

der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 95. Anderer Ansicht: Weder konkreter Zinssatz noch Häufigkeit der Änderung sind anzugeben: BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 52; Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 22 f.; Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 12).

Diesen Anforderungen genügt der Darlehensvertrag nicht. Der (jährliche) Verzugszinssatz - weitere Angaben liegen nicht vor - beträgt nach Ziffer 5 der Darlehensbedingungen „fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz“. Damit fehlen sowohl die Angabe des bei Vertragsabschluss geltenden konkreten Prozentsatzes als auch Angaben zur Berechnungsmethode und zur Häufigkeit der Änderungen.

bb) Die Beklagte hat die Klägerin nicht in der nach Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB aF geforderten Form über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang informiert.

Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB aF ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder

der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind. Was diese Informationen betrifft, reicht ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, nicht aus (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 138. Anderer Ansicht: Hinweis auf die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen, Nennung der postalischen Anschrift und ein Hinweis auf die Internetseite des Bundesverbands deutscher Banken eV reichen aus: BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 38 u. 39; Beschluss vom 23. Juni 2020 - XI ZR 491/19, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügt Ziffer 14 der Darlehensbedingungen nicht. Hiernach hat der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren bei dem Bundesverband deutscher Banken e.V.; dort wird ferner auf die Anschrift hingewiesen und ausgeführt, dass die Verfahrensordnung dort erhältlich sei und abrufbar unter www.bankenverband.de. Die erforderlichen Ausführungen zu den nach der Verfahrensordnung geltenden Zulässigkeitsanforderungen für einen Antrag nach den Ziffern 2 - 4 der bei Abschluss des Darlehensvertrages geltenden Verfahrensordnung für den Ombudsmann der privaten Banken finden sich dort nicht.

cc) Die Pflichtangabe zu den Auszahlungsbedingungen (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 9 EGBGB aF) ist von der Beklagten nicht ordnungsgemäß erteilt. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. Januar 2009 (BT-Drucksache 16/11643, S. 124) zu Art. 247 § 3 Nr. 9 EGBGB aF lautet:

„Nummer 9 regelt die Angabe der Auszahlungsbedingungen. Es wird Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c 2. Variante umgesetzt. In Artikel 6 der Verbraucherkreditrichtlinie sowie bei grundpfandrechtl. gesicherten Verträgen ist diese Angabe entbehrlich. Anzugeben ist insbesondere, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht selbst ausgezahlt bekommt, sondern das Geld einem Dritten zufließt und der Darlehensnehmer dafür etwas anderes erhält, z. B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder einen Gegenstand.“

Art. 5 Abs. 1 Satz 4 c der Verbraucherkreditrichtlinie - 2008/48/EG (vorvertragliche Informationen) lautet:

„Diese Informationen müssen Folgendes erläutern:

...

c) den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;“

Nach der vollharmonisierten Verbraucherkreditrichtlinie gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 4 lit. c), Art. 10 Abs. 2 lit. d) und dem in deren Lichte europarechtskonform auszulegenden nationalen Recht sind zwar nur die „Bedingungen für die Inanspruchnahme“ des Kredits zu nennen (OLG Frankfurt, Be-

schluss vom 7. September 2020 - 24 U 97/20, juris Rn. 49; OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. September 2020 - 6 U 631/19, juris Rn. 16). Das schließt gegebenenfalls insbesondere den Hinweis darauf ein, dass die Valuta nicht an den Darlehensnehmer selbst, sondern vereinbarungsgemäß an einen Dritten ausgezahlt wird (OLG Frankfurt, Beschluss vom 7. September 2020 - 24 U 97/20, juris Rn. 49). Die danach erforderlichen Angaben finden sich unter Seite 5 des Darlehensantrags in dem dritten umrandeten Kästchen, wo es heißt:

„Der Darlehensnehmer beantragt hiermit ein Darlehen in bezeichneter Höhe und zu den aufgeführten Bedingungen. Bei Annahme des Darlehensantrages soll das Darlehen an die Verkäufer-/Vermittler-/Reparaturfirma überwiesen werden. Die Bank wird die Annahme des Darlehensantrages bestätigen...“

Die Beklagte teilt aber auf Seite 3 des Darlehensantrages unten schwarz umrahmt (unterhalb der Darlehensbedingungen) mit:

„Die Bank ist berechtigt, nach Vertragsschluss unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Darlehensnehmers zusätzliche Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen zu bestimmen. Die Bank wird dem Darlehensnehmer diese Voraussetzungen unverzüglich nach Annahme des Darlehensantrages mitteilen. Erfüllt der Darlehensnehmer die Auszahlungsvoraussetzungen nicht, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, das Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen“.

Das konterkariert die Angabe zu den Auszahlungsbedingungen auf Seite 5 des Darlehensantrages (a.A.: OLG Stuttgart, Urteil vom 26. November 2019 - 6 U 50/10, juris Rn. 26). Die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits werden gerade nicht genannt. Vielmehr behält sich die Beklagte vor, die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits nach Vertragsschluss einseitig festzulegen. Gerade eine solche Verfahrensweise will die Informationspflicht des Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 9 EGBGB aF verhindern. Die Nichtigkeit der vorgenannten Vertragsbestimmung zu den Auszahlungsbedingungen nach § 512 BGB in Verbindung mit § 499 Abs. 2, Abs. 3 BGB führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Nichtigkeit nach § 512 BGB ist anders als § 502 Nr. 2 BGB keine anderweitige - wirksame, verhältnismäßige und abschreckende - Sanktion (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 27). Die Nichtigkeit bringt der Beklagten für sich genommen keinen Nachteil, weil sie nichts einbüßt, worauf sie an und für sich einen Anspruch gehabt hätte. Wäre die Nichtigkeit die einzige Sanktion, stünde es der darlehensgewährenden Bank vielmehr frei, nichtige Klauseln zu den Pflichtangaben des § 492 Abs. 2 BGB in den Darlehensvertrag aufzunehmen und abzuwarten, ob sich der Darlehensnehmer hiergegen wehrt.

2) Der Widerruf der darlehensvertraglichen Willenserklärung durch die Klägerin ist nicht nach

§ 242 BGB wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich.

Insoweit bedarf es keiner Entscheidung, ob sich die Ausführungen im Urteil des EuGH vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Leitsatz 7 und Rn. 127 im Rahmen der dem EuGH nach Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV zugewiesenen Kompetenzen halten. Selbst wenn der Grundsatz von Treu und Glauben auch in Widerrufsfällen Anwendung fände (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, Rn. 18 und XI ZR 564/15, Rn. 43; Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 27), lägen die Voraussetzungen eines Rechtsmissbrauchs hier nicht vor. Im Einzelnen:

a) Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung, die sich im Fall einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung ergeben kann. Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mithilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände durch den Tatrichter entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind. Diese Bewertung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Insoweit kann unter anderem zu berücksichtigen sein, dass dem Verbraucher im Rahmen der Vertragsgespräche neben dem Kaufvertrag auch ein „Vertrag über die Restschuldversicherung“ angetragen worden war, den er aber nicht abgeschlossen hat, so dass für ihn klar erkennbar war, dass die Erstreckung der Gestaltungshinweise 2, 2 a, 5, 5 a, 5 b, 5 c, 5 f und 5 g auf einen solchen Vertrag in seinem Fall überflüssig war und diese lediglich in Bezug auf den abgeschlossenen Kaufvertrag galten. Ferner kann zu bedenken sein, dass der Verbraucher erstmals in der Revisionsinstanz und dort auch nur in Reaktion auf entsprechende vorsorgliche Ausführungen der Revisionserweiterung die überflüssige Angabe eines Vertrags über eine Restschuldversicherung beanstandet hat. Weiterhin kann erwogen werden, dass der Verbraucher das Widerrufsrecht ausgeübt hat, um das Fahrzeug nach längerer bestimmungsgemäßer Nutzung zurückgeben zu können, ohne auch – was er zu Unrecht meint – zum Wertersatz verpflichtet zu sein (vgl. BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 27 f.). Hingegen ist die Ausübung des Widerrufsrechts nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie nicht durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrechts motiviert ist (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, Rn. 23 und XI ZR 564/15, Rn. 45).

b) An diesen Maßstäben gemessen hat die Klägerin ihr Widerrufsrecht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich ausgeübt, wie sowohl

eine Bewertung der einzelnen für die Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit in Betracht kommenden Aspekte als auch eine Gesamtbetrachtung dieser Gesichtspunkte am Maßstab von Treu und Glauben ergibt. Im Einzelnen:

aa) Die Veräußerung des finanzierten Fahrzeugs durch die Klägerin durch Inanspruchnahme des mit der Verkäuferin zu ihren Gunsten unter dem 26. März 2015 unter Bezugnahme auf den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag zur etwaigen Tilgung der Schlussrate vereinbarten „verbrieften Rückgaberechts“ macht die Geltendmachung des Widerrufs durch die Klägerin nicht nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich.

Zwar war mit dem Zugang des Widerrufs der darlehensvertraglichen Willenserklärung durch die Klägerin die Bindung an diese Vereinbarung nach § 358 Abs. 2 BGB, jedenfalls aber angesichts der engen Verknüpfung der Vereinbarung mit dem Darlehensvertrag insoweit die Geschäftsgrundlage entfallen mit der Folge, dass die Klägerin hieraus Rechte gegenüber der Verkäuferin nicht mehr herleiten konnte.

Der Umstand, dass die Klägerin das Fahrzeug gleichwohl unter Berufung auf das Rückgaberecht an die Verkäuferin zurückgegeben hat, begründet aber als „unauflösbarer Selbstwiderspruch“ (so: OLG Braunschweig, Urteil vom 8. Juli 2020 - 11 U 101/19, juris Rn. 149 ff.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 6. März 2021 - 3 U 106/20, juris Rn. 34 ff.; OLG Köln, Urteil vom 8. Juli 2021 - 12 U 159/20, juris Rn. 9 ff.; OLG Brandenburg, Urteil vom 30. Oktober 2021 - 4 U 283/20, juris Rn. 53 ff.) unter der gebotenen umfassenden Bewertung der Fallumstände die Annahme einer (nachträglichen) Bewertung des Widerrufs als nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich nicht. Ein die Geltendmachung des Widerrufs als treuwidrig erscheinen lassender „unauflösbarer Selbstwiderspruch“ liegt nicht vor. Im Einzelnen:

Die Klägerin hatte den streitgegenständlichen Darlehensvertrag nach den vorstehenden Ausführungen im April 2019 wirksam widerrufen. Aus ihrer rechtswidrigen Weigerung, sich gesetzeskonform zu verhalten und die aus dem Widerruf resultierenden Ansprüche der Klägerin zu erfüllen, kann und darf die Beklagte auch gerade unter Berücksichtigung von Treu und Glauben die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Klägerin nicht einschränken. Vor diesem Hintergrund wäre es daher etwa fernliegend, die Weiternutzung oder Veräußerung des Fahrzeugs durch den Darlehensnehmer nach einem von der Bank als unbegründet zurückgewiesenen Widerruf zum Anlass zu nehmen, die - weitere - Geltendmachung des Widerrufs durch den Verbraucher als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil dem Verbraucher infolge der Veräußerung die Erfüllung der Rückgabeverpflichtung nach § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB nach § 275 BGB

subjektiv unmöglich geworden ist. Denn bei rechtmäßigem Verhalten der Bank wäre das Fahrzeug von dieser unverzüglich - § 355 Abs. 3 BGB - nach Eingang des Widerrufs zurückgenommen worden; zu einer weiteren Nutzung oder einer Veräußerung durch den Verbraucher wäre es dann nicht gekommen. Einer Veräußerung des Fahrzeugs durch den Verbraucher hätte es dann nicht bedurft. Eine hiervon abweichende Bewertung ist nicht deshalb veranlasst, weil der Verbraucher das Fahrzeug nicht an einen an den verbundenen Verträgen unbeteiligten Dritten, sondern unter Hinweis auf ein (tatsächlich nicht mehr bestehendes) vertragliches Rückkaufrecht an den ihm das Finanzierungsdarlehen vermittelnden Fahrzeugverkäufer veräußert. Zumal die Bank in diesen Fällen an der Rückveräußerung in der Weise mitgewirkt hat, indem sie das bei ihr liegende Sicherheitseigentum an dem Fahrzeug nach Ablösung der Schlussrate aus Kaufpreis und ggf. Zuzahlung auf die „Rückkäuferin“ übertragen hat.

bb) Schließlich gibt auch die von der Klägerin im Prozess vertretene Rechtsauffassung, nach ihrem Widerruf der darlehensvertraglichen Willenserklärung der Beklagten nicht für den Wertverlust des Fahrzeugs nach § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB Wertersatz leisten zu müssen, keinen Anlass dafür, die Geltendmachung des Widerrufs als rechtsmissbräuchlich zu bewerten. Der Widerrufserklärung der Klägerin vom 8. April 2019 (Anlage K 2) kann bereits nicht entnommen werden, dass die Klägerin den Widerruf mit dem Ziel erklärt hat, das finanzierte und der Beklagten dort zur Rücknahme angebotene Fahrzeug bis zur Rückgabe umsonst zu fahren. Dies gilt auch für den Inhalt des Schreibens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 27. Juni 2019 an die Beklagte (Anlage K 4).

Zwar haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 1. März 2020 (Blatt 182 ff. d.A.) im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Angaben zu der Wertersatzpflicht in der Widerrufsinformation unter Hinweis auf den Wortlaut von § 357 Abs. 7 BGB die Rechtsauffassung vertreten, dass im vorliegenden Fall wegen eines Belehrungsfehlers - des mangelnden Hinweises auf das in Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB in Bezug genommene Musterwiderrufsformular in der Anlage 2 des EGBGB - eine Verpflichtung zum Wertersatz nach § 357 Abs. 7 BGB nicht bestehe. Diese Auffassung vertreten sie auch im Hinblick auf den von der Beklagten geltend gemachten Wertverlustersatzanspruch.

Auch wenn diese Auffassung nicht der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 30; Urteil vom 10. November 2020 - XI ZR 426/19, Rn. 25) entspricht, der in „lediglich entsprechender Anwendung von § 357 Abs. 7 BGB“ eine Unterrichtung des Verbrauchers über eine mögliche Wert-

ersatzpflicht für einen Anspruch der Bank auf Ersatz des Wertverlustes ausreichen lässt, ist diese am Wortlaut des § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB orientierte Auslegung aber durchaus vertretbar. Ihre Geltendmachung vermag eine Treuwidrigkeit der Verfolgung des Widerrufs nicht zu begründen.

3) Die Beklagte kann ihrer Zahlungsverpflichtung kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB entgegenhalten. Nach dieser Vorschrift kann der Schuldner die geschuldete Leistung verweigern, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar war die Klägerin aufgrund des von ihr erklärten - wirksamen - Widerrufs des streitgegenständlichen Darlehensvertrags verpflichtet, das Fahrzeug an die Beklagte zu übergeben und zu übereignen (§ 358 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 BGB, § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dieser Anspruch ist jedoch nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, weil der Klägerin diese Leistung aufgrund der Veräußerung des Fahrzeugs an einen Dritten unmöglich geworden ist.

4) Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von € 12.080,00 ist durch die von der Beklagten erklärte hilfsweise Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts des finanzierten Fahrzeugs in Höhe von € 9.681,13 aus § 358 Abs. 4 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB aF (a), ferner durch die von der Beklagten erklärte hilfsweise Aufrechnung ihrem Anspruch auf die Zahlung der Vertragszinsen aus § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB aF in Höhe von € 1.559,52 (b) und in Höhe von € 684,96 durch die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung ihrem Anspruch auf Wertersatz aus den §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 8 BGB a.F. für den bis zum Widerruf am 8. April 2019 in Anspruch genommenen Versicherungsschutz - mithin insgesamt in Höhe von € 11.925,61 - nach den §§ 387, 389 BGB erloschen. Die Klägerin kann hiernach von der Beklagten nur noch die Zahlung von € 154,39 verlangen.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin aus § 355 Abs. 3 BGB sowie § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB von insgesamt € 12.080,00 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Bruttodarlehensbetrag von € 16.793,27 nebst Anzahlung von € 800,00 einerseits und des an die Stelle des von dem Kläger nach § 358 Abs. 4 BGB aF in Verbindung mit § 355 Abs. 3 BGB zurückzugebenden Fahrzeugs tretenden Rückkaufpreises (in Höhe der Schlussrate) von € 5.513,27 andererseits.

a) Dieser Anspruch ist in Höhe eines Teilbetrages von € 9.681,13 nach den §§ 387, 389 BGB aufgrund der von der Beklagten erklärten Hilfsaufrechnung mit ihrem Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts für das Fahrzeug gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB in entsprechender Anwendung erloschen. Der Darlehensgeber kann gegen den Anspruch des Ver-

brauchers auf Rückzahlung von Zins- und Tilgungsraten (hilfsweise) aufrechnen (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 30).

Der Beklagten steht entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 7 BGB in entsprechender Anwendung ein Anspruch auf Ersatz für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs in Höhe von € 9.681,13 zu. Nach § 357 Abs. 7 BGB hat der Verbraucher Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. Nach der vom Senat geteilten Auffassung des Bundesgerichtshofs bedarf es im Rahmen der von § 358 Abs. 4 BGB angeordneten entsprechenden Anwendung der Vorschrift nicht einer den Anforderungen von Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB entsprechenden Unterrichtung des Verbrauchers. Der Anspruch setzt insoweit - lediglich - voraus, dass der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet hat (vgl. allg.: BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 30; Urteil vom 10. November 2020 - XI ZR 426/19, Rn. 25). Die Voraussetzungen des § 357 Abs. 7 BGB in entsprechender Anwendung liegen vor. Das finanzierte Fahrzeug hat aufgrund der jahrelangen Nutzung durch den Kläger einen nicht lediglich mit Prüfung seiner Beschaffenheit/Eigenschaften/Funktionsweise verbundenen Wertverlust erlitten und die Beklagte hat den Kläger in ihrer Widerrufsinformation auf seine Wertersatzpflicht hingewiesen. Im Einzelnen:

aa) Die Beklagte hat den Kläger über seine Wertersatzpflicht unterrichtet. Der in der Widerrufsinformation (dort: Widerrufsfolgen, Besonderheiten bei weiteren Verträgen, 3. Spiegelstrich am Ende) enthaltene Hinweis auf die Wertersatzpflicht ist nicht nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BGB unwirksam und damit geeignet, eine solche zu begründen. Im Einzelnen:

Aus dem Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) folgt zwar, dass die Rechtsposition des Vertragspartners nicht unklar geregelt sein darf. Bereits die Klauselfassung muss der Gefahr vorbeugen, dass der Kunde von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Durch eine Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender die Möglichkeit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauselgestaltung abzuwehren, wird der Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 27. September 2000 - VIII ZR 155/99, juris Rn. 59; Urteil vom 20. Juli 2005 - VIII ZR 121/04, juris Rn. 33). Der in der Widerrufsinformation enthaltene

Hinweis auf die Wertersatzpflicht ist für sich genommen nicht intransparent. Er wird entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung auch durch Ziffer 6a der Darlehensbedingungen nicht intransparent verunklart:

(1) Ziffer 6a der Darlehensbedingungen widerspricht allerdings dem Hinweis in der Widerrufsinformation (a.A.: OLG Celle, Beschluss vom 25. September 2019 - 3 U 68/19; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 3. Dezember 2019 - 7 U 184/19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. Februar 2020 - 16 U 159/19; OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. April 2020 - 17 U 7/20).

Der Wortlaut des § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB soll die Beweislast für die Frage, ob die Verschlechterung einer Sache auf einen für die Prüfung der Sache nicht erforderlichen Umstand zurückzuführen ist, auf den Unternehmer verlagern (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 55/15, Rn. 19 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/5097 S. 17 zur Umsetzung von EuGH, Urteil vom 3. September 2009 - C-489/07, Rn. 27). Diese Beweislastverteilung greift der dem fakultativen Zusatz des Gestaltungshinweises 6c des Musters entsprechende Hinweis in der Widerrufsinformation auf.

Ziffer 6a der Darlehensbedingungen regelt die Beweislastverteilung gänzlich anders. Die Formulierung entspricht der in § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der vom 8. Dezember 2004 bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung (im Folgenden: aF), ohne die nach § 357 Abs. 3 Satz 2 BGB aF Möglichkeit des Gegenbeweises zu eröffnen. Diese Beweislastverteilung hat der EuGH (Urteil vom 3. September 2009 - C-488/07, Rn. 8 und 27) als nicht richtlinienkonform angesehen; sie sollte mit der Neufassung des § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB geändert werden. Dass Ziffer 6a Satz 2 der Darlehensbedingungen ein zutreffendes Beispiel formuliert, ändert an der Beweislastverteilung in Ziffer 6a Satz 1 der Darlehensbedingungen nichts.

(2) Die beiden einander widersprechenden Hinweise zur Wertersatzpflicht machen den Hinweis in der Widerrufsinformation aber nicht intransparent.

Zwar ist die Beweislastverteilung nicht rechtlich irrelevant, weil es keine Fälle gäbe, in denen der Wertverlust auf einen Umgang mit dem Kfz zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise notwendig war. Auch im stationären Handel muss der Verbraucher beispielsweise nicht für den Wertverlust aufkommen, der bei einem Kraftfahrzeug durch das Ausprobieren seiner Instrumente oder durch eine kurze Testfahrt auf einem nicht-öffentlichen Gelände eintritt (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 55/15, Rn. 20).

Aber eine inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsinformation wird nicht dadurch undeutlich, dass die Vertragsunterlagen an anderer, drucktechnisch nicht hervorgehobener Stelle einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz enthalten (BGH, Urteil vom 17. September 2019 - XI ZR 662/18, Rn. 31). Zwar handelt es sich bei der Unterrichtung über die Wertersatzpflicht in der Widerrufsbelehrung um keine von deren gesetzlichen Anforderungen. Die Unterrichtung geht vielmehr über diese hinaus und dient letztlich auch nicht der Belehrung des Darlehensnehmers, sondern der Begründung des Wertersatzanspruchs der Darlehensgeberin. Das ändert aber nichts daran, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen dann nicht intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) sind, wenn sich eine für sich genommen klare und unmissverständliche Regelung in der Widerrufsinformation findet.

bb) Ausgehend von dem von der Klägerin im März 2016 gezahlten Fahrzeugkaufpreis von € 15.194,40 und dem im Mai 2020 für das von der Klägerin an die Verkäuferin zurückveräußerte Fahrzeug ermittelten Wert in Höhe der Schlussrate von € 5.513,27, den die Klägerin der Höhe nach nicht beanstandet, beläuft sich der Wertverlust auf € 9.681,13. Der Wertverlust bemisst sich nach der Vergleichswertmethode. Danach hat der Kläger die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 40). Maßgeblich ist der objektive Wert der Sache (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 43). Unter dem Verkehrswert ist der Wert zu verstehen, der auf dem Markt für das Kraftfahrzeug zu erzielen ist. Die jeweiligen Verkehrswerte sind in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte anhand der ausgehandelten Kaufpreise zu schätzen (§ 287 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ausgangswertes ist die Entstehung des Wertersatzanspruchs, also in der Regel die Übergabe der Sache an den Verbraucher. Für den Endwert kommt es auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte an (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 und 525/19, Rn. 45), wobei hier angesichts der Veräußerung der Sache durch die Klägerin auf deren Zeitpunkt abzustellen ist.

Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags ist anhand der vertraglich vereinbarten Gegenleistung, hier also des Kaufpreises von € 15.194,40 zu schätzen. Eine Händlermarge (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20 = BeckRS 2021, 24868) oder die Umsatzsteuer (vgl. Senat, Urteil vom 2. Dezember 2021 - 5 U 142/21 nv) sind nicht abzuziehen. Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis

einschließlich Umsatzsteuer, von dem Wertverluste, die unabhängig vom Umgang mit der Sache eingetreten sind, nicht abzuziehen sind. Im Einzelnen:

aaa) Unter dem Verkehrswert ist der Wert zu verstehen, der auf dem Markt für das Kraftfahrzeug zu erzielen ist. Ein rechtlicher Ansatzpunkt, warum die Gewinnmarge des Autohauses oder des Herstellers bei seiner Ermittlung unberücksichtigt bleiben sollte, ist nicht ersichtlich (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20 = BeckRS 2021, 24868; a. A. OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2021 - 9 U 107/19, juris Rn. 79, 82 f.). Der Verbraucher kauft das Fahrzeug zu einem Preis an, der die vorgenannten Gewinnmargen enthält. Dieser Preis bestimmt den Verkehrswert des Fahrzeugs. Sie ist durchgängig eingepreist. Jeder Dritte, der das Fahrzeug erwürbe, ermittelte den von ihm als angemessen angesehen Preis, den Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Händlermarge. Diese Marge hat der Verkäufer mit Abschluss des (finanzierten) Kaufvertrags verdient. Erwürbe er das Fahrzeug aufgrund einer Vereinbarung zurück, wäre sie in seine Kalkulation, wie bei jedem Dritten, einzupreisen. Im Rahmen des Rückkaufs könnte er die Marge aus dem Vorgeschäft nur im Wege einer Quersubventionierung berücksichtigen. Überdies sollen die Regelungen zum verbundenen Geschäft den Kläger vor Nachteilen schützen, ihm aber keine Vorteile verschaffen. Die Gewinnmarge als solche bekäme er aber im Falle des Widerrufs des Kaufvertrags weder vom Autohaus noch vom Hersteller erstattet.

bbb) Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei Ankauf durch den Verbraucher ist unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu ermitteln (OLG Düsseldorf, Urteil vom 22. März 2021 - 9 U 107/19, juris Rn. 81. A. A. OLG Stuttgart, Urteil vom 21. September 2021 - 6 U 184/19, juris Rn. 54). Es ist nicht auf den Nettoeinkaufspreis abzustellen.

Das ergibt sich zum einen aus den vorstehenden Überlegungen zur Händlermarge: Der Verbraucher konnte das Fahrzeug immer nur zum Bruttopreis erwerben. Die Argumentation, bei der Umsatzsteuer handele es sich um einen durchlaufenden Posten (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. September 2021 - 6 U 184/19, juris Rn. 54), vermengt den von dem Verbraucher zu zahlenden Bruttoankaufspreis mit der Frage, wem dieser wirtschaftlich zufließt. Das ist nicht richtig. Jeder Dritte, der das Fahrzeug von dem Verbraucher erwürbe (Verkehrswert), müsste in der Kalkulation des von ihm zu zahlenden Kaufpreises die von dem Verbraucher entrichtete Umsatzsteuer berücksichtigen.

Im Fall des Widerrufs hat der Verkäufer dem Verbraucher überdies den ursprünglich vereinbarten Bruttokaufpreis zu erstatten. Die im Rahmen des Widerrufs vorzunehmende Rückabwicklung ist

ihrerseits nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar (Peltner in: BeckOK UStG, 30. Edition, Stand 30.08.2021, § 1 Rn. 72 u. 72.1; Robisch in: Bunjes, UStG, 20. Auflage 2021, § 1 Rn. 31 u. 35). Der Ankaufspreis ist mithin sowohl zum Zeitpunkt seiner Entrichtung als auch zum Zeitpunkt seiner Rückgewähr durch den Verkäufer einschließlich Umsatzsteuer zu bemessen. Das ist im Rahmen eines verbundenen Geschäfts nicht anders.

ccc) Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer, von dem Wertverluste, die unabhängig vom Umgang mit der Sache eingetreten sind, nicht abzuziehen sind (vgl. Senat, Urteil vom 2. Dezember 2021 - 5 U 142/21 nv).

Angesichts der hier unstreitig im Mai 2020 vorgenommenen Rückveräußerung des Fahrzeugs an die Verkäuferin und dem damit einhergehenden Unvermögen der Klägerin zur Rückgabe des Fahrzeugs nach § 275 BGB ist auf den damaligen Wert des Fahrzeugs, den Rückkaufpreis von € 5.513,27 abzustellen. Dieser Zeitpunkt tritt hier an die Stelle der ansonsten maßgeblichen Rückgabe des Fahrzeugs an die Bank (vgl. zu Letzterem: BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 - XI ZR 525/19, Rn. 45). Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung ist insbesondere nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts eines etwaigen Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs abzustellen. Denn ein etwaiger Annahmeverzug mit der Rücknahme hat auf die Wertersatzpflicht und die ihre Berechnung keine Auswirkungen. Dessen Folgen sind in den §§ 300 - 304 BGB abschließend und ohne Bezug zu dem Anspruch auf Ersatz des Wertverlusts nach § 357 Abs. 7 BGB geregelt.

Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer, von dem Wertverluste, die unabhängig vom Umgang mit der Sache eingetreten sind, nicht abzuziehen sind.

(1) Der Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer. Zunächst richtet sich der Verkehrswert auch bei Rückgabe des Fahrzeugs nach dem Preis, den ein Dritter im Falle eines Erwerbs entrichten würde. Diesen Preis würde er, wie bereits erwähnt, unter Einbeziehung der von dem Verbraucher bereits entrichteten Umsatzsteuer kalkulieren. Dass der Verkäufer aufgrund der Rückabwicklung durch die nach § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 UStG vorzunehmende Änderung der Bemessungsgrundlage einen (teilweisen) Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt erwirbt, ändert daran nichts. Der Erstattungsanspruch ist zum einen wiederum eine Quersubventionierung und zum

anderen kommt es, wie bereits erwähnt, ohnehin nicht darauf an, an wen der Bruttokaufpreis im wirtschaftlichen Ergebnis eigentlich fließt. Entscheidend ist allein, dass der Verbraucher Umsatzsteuer zu entrichten hat und die von ihm entrichtete Umsatzsteuer bei allen weiteren Veräußerungen des Fahrzeugs die Wertbildung beeinflusst.

Im Rahmen des verbundenen Geschäfts kommt noch hinzu, dass die finanzierende Bank die Bemessungsgrundlage nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 UStG ändern kann, weil der steuerpflichtige Umsatz nicht von ihr ausgeführt worden ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), sondern vom Verkäufer.

(2) Von dem Händlereinkaufspreis sind Wertverluste, die unabhängig vom Umgang mit der Sache eingetreten sind, nicht abzuziehen. Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, es müsse zwischen Wertverlusten, die auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen seien, und Wertverlusten, die hiervon unabhängig eingetreten seien, unterschieden werden, ist dem nicht zu folgen. Der Klägerin fallen auch Zeitablauf und Marktveränderungen wie etwa im Zusammenhang mit dem Abgasskandal zur Last. „Umgang“ ist auch der schlichte Besitz des Fahrzeugs. Deshalb ist auch der aus dem Ablauf der Zeit, in der die Klägerin den Wagen in Besitz hatte, resultierende Wertverlust von ihm zu ersetzen (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20).

Ein rechtlicher Ansatzpunkt für die Auffassung der Klägerin, dass exogene Umstände, die zu einem Wertverlust des Fahrzeugs geführt hätten, hier nicht zu berücksichtigen sind, ist nicht zu erkennen. Es ist auf den Wert abzustellen, den das Fahrzeug bei Rückgabe hat. Wenn sich der Markt für den Kläger negativ entwickelt hat, geht das zu seinen Lasten; entwickelt er sich zu seinem Vorteil, geht das zu seinen Gunsten. Zwischen endogenen und exogenen Umständen unterscheidet § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB nicht (Senat, Urteil vom 29. April 2021 - 5 U 131/20).

Ein Anlass zu der von der Klägerin angeregten Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV besteht im Hinblick auf die von der Klägerin geäußerten Bedenken gegenüber des hiesigen Normverständnisses nicht.

Die über den Betrag von € 9.681,13 hinausgehende Hilfsaufrechnung der Beklagten mit einem Anspruch auf Ersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs, diese hatte im Schriftsatz vom 28. Oktober 2020 (Blatt 155, 159 d.A.) insoweit - wohl irrtümlich von einem höheren Kaufpreis ausgehend - mit einem Anspruch von € 10.272,56 aufgerechnet, greift nicht durch. Insoweit fehlt es an erheblichem Vorbringen der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten zu ihrer Gegenforderung.

b) Der Anspruch der Klägerin ist ferner in Höhe von € 1.559,52 durch die von der Beklagten erklärte hilfsweise Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf die Zahlung der Vertragszinsen aus § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB aF in Höhe von € 1.559,52 nach den §§ 387, 389 BGB erloschen. Hiernach hat der Darlehensnehmer im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die vertraglichen Sollzinsen belaufen sich auf insgesamt € 1.559,52. Eine weitergehende Gegenforderung - die Beklagte hatte in ihrem Schriftsatz vom 28. Oktober 2020 (Blatt 155, 161 d. A.) die Aufrechnung mit einem Anspruch auf vertragliche Zinsen von € 1.607,43 erklärt - hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht dargelegt, nachdem sich aus dem Darlehensvertrag vom 26. März 2016 (Anlage K 1, Anlagenband Klägerin) lediglich Vertragszinsen von € 1.559,52 ergeben. Ein Anlass zu der von der Klägerin angeregten Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV besteht nicht.

c) Schließlich ist der Anspruch der Klägerin in Höhe von € 684,96 durch die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung ihrem Anspruch auf Wertersatz aus den §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 8 BGB a.F für den bis zum Widerruf am 8. April 2019 in Anspruch genommenen Versicherungsschutz nach den §§ 387, 389 BGB erloschen.

Der ausgeurteilte Zinsanspruch auf den der Klägerin zustehenden Betrag von € 154,39 folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

B) Die Klage ist im Hinblick auf den nach einseitig gebliebener Erledigungserklärung der Klägerin vorliegenden Feststellungsantrag zulässig (1) und begründet (2).

1) Die Klage ist im Hinblick auf den nach einseitig gebliebener Erledigungserklärung vorliegenden Feststellungsantrag zulässig. Der Antrag ist als Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig.

a) Allerdings war der ursprünglich in zulässiger Weise nach § 256 Abs. 1 ZPO auf negative Feststellung gerichtete Antrag der Klägerin - als ursprünglicher Antrag zu I. - wie von dem Landgericht ausgeführt unzulässig geworden, nachdem die Klägerin das Fahrzeug unstreitig im Mai 2020 in Ausübung des Rückgaberechts an die Verkäuferin zum Preis der Schlussrate zurückgegeben und die Beklagte in dem Schriftsatz vom 22. Februar 201 (Blatt 175 d. A.) unter Vorlage des Kontoauszugs vom 21. Januar 2021 zum Darlehensvertrag als Anlage B 44 (Anlagenband Beklagte II) mitgeteilt hatte, dass das Darlehen mit Datum 29. Mai 2020 getilgt worden sei. Damit berühmte

sich die Beklagte seither keiner weiteren Ansprüche gegen die Klägerin. Der Feststellungsantrag war damit in Ermangelung des nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses der Klägerin in erster Instanz unzulässig geworden und in der Berufungsinstanz von vornherein unzulässig gewesen.

b) Der Umstand, dass die Klägerin objektiv dazu in der Lage war, die Erledigungserklärung bereits in erster Instanz abzugeben, mag zwar zu einer anteiligen Kostenbelastung in entsprechender Anwendung von § 97 Abs. 2 ZPO führen (siehe unten), schließt die zulässige Abgabe einer solchen Erklärung und die Umstellung auf einen Feststellungsantrag in der Berufungsinstanz aber nicht aus. Ebenso wie die Erledigung der Hauptsache im Revisionsverfahren erklärt werden kann, obwohl die materielle Erledigung schon vor Einlegung der Berufung eingetreten ist und die Erklärung darüber schon im Berufungsverfahren hätte abgegeben werden können (BGH, Urteil vom 8. Februar 1989 - IVa ZR 98/87, Rn. 26), ist es einem Kläger grundsätzlich möglich, in der Berufungsinstanz den Rechtsstreit (teilweise) für erledigt zu erklären, obwohl ihm dies schon in der ersten Instanz möglich war (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 – V ZR 26/15, Rn. 31; OLG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 1997 - 4 U 164/96 = BeckRS 1997, 10219, Rn. 43; Schulz in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 91a, Rn. 95; Althammer in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 91a, Rn. 38).

c) Die mangels Zustimmung der Beklagten einseitig gebliebene Erledigungserklärung des Klägers beinhaltet den - hier sogar hilfsweise ausdrücklich gestellten - Antrag, festzustellen, dass die zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist; bejahendenfalls ist die Erledigung der Hauptsache festzustellen, andernfalls die Klage abzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 34 mwN).

Der Antrag ist nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Bei dem Übergang von dem ursprünglichen Sachantrag zur Erledigungserklärung handelt es sich um eine privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO bei der § 533 ZPO von vornherein nicht zur Anwendung kommt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 - V ZR 26/15, Rn. 32 mwN).

2) Der Antrag der Klägerin auf Feststellung der Erledigung ist begründet. Auf den Antrag der Klägerin war die Erledigung ihres ursprünglichen Antrages auf die Feststellung, dass die primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 26. März 2015 über € 15.233,75 zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 8. April 2019 erloschen sind, festzustellen. Denn dieser zuläs-

sige und begründete Antrag hat sich durch ein nach seiner Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis erledigt.

Der auf negative Feststellung gerichtete Antrag war ursprünglich als Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig (siehe oben B.1.a).

Der Antrag war auch begründet, da die Klägerin ihre darlehensvertragliche Willenserklärung am 8. April 2019 noch widerrufen konnte, wie den Ausführungen unter A. II., auf die Bezug genommen wird, entnommen werden kann. Nachdem die Beklagte - wie ihrem Schriftsatz vom 22. Februar 2021 und der dort überreichten Anlage B 44 zu entnehmen war - gegen die Klägerin Forderungen aus dem Darlehensvertrag nach dessen Ablösung am 29. Mai 2020 nicht mehr erhob, war die Feststellungsklage in Ermangelung des für sie nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses unzulässig geworden. Hiermit war Erledigung eingetreten.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben nach § 92 Abs. 1 ZPO die Klägerin 29 % und die Beklagte 71 % zu tragen, nachdem die Beklagte bei einem fiktiv gebildeten Gesamtstreit von € 40.677,95 (€ 16.033,75 + 12.080,00 + 12.564,95) nur in Höhe von € 11.925,61 obsiegt hat.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben - ebenfalls im Rahmen einer fiktiven Streitwertbetrachtung - nach den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 2 analog ZPO die Klägerin 56 % und die Beklagte 44 % zu tragen: Anders als im für das erstinstanzliche Verfahren sind für das Berufungsverfahren der Klägerin gemäß § 97 Abs. 2 ZPO die anteiligen Kosten für den erledigten Feststellungsantrag (vormals Antrag zu I.) aufzuerlegen. Denn die Klägerin hätte bereits in der ersten Instanz die Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich des damaligen Klageantrages zu I. erklären können und müssen. Insoweit hatte das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend das Feststellungsinteresse für den damaligen Feststellungsantrag verneint. Mit der Erklärung der Erledigung im Berufungsrechtszug obsiegte die Klägerin insoweit in erster Instanz. Bei rechtzeitiger Erklärung wären insoweit Kosten für den Berufungsrechtszug nicht angefallen. Dies ist ein Fall des § 97 Abs. 2 ZPO (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2015 – V ZR 26/15, Rn. 36 ff.).

IV. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

V. Die Revision war zuzulassen. Die Revision ist nach § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Fragen zu der korrekten Angabe des Verzugszinssatzes und zu dem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren und der daraus sich jeweils ergebenden Rechtsfolgen haben angesichts der von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hierzu abweichenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2021 grundsätzliche Bedeutung. Dies gilt auch für Einzelheiten der Berechnung des Anspruchs auf Ersatz des Wertverlusts (Berücksichtigung von Umsatzsteuer, Gewinnmarge), zu der die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht einheitlich ist.

VI. Der Streitwert für das Berufungsverfahren war nach den §§ 47 Abs. 1, 45 Abs. 3 GKG auf € 28.598,70 festzusetzen. Im Einzelnen: Der Wert des mit der Berufungsbegründung (zunächst noch) gestellten negativen Feststellungsantrags beläuft sich auf € 16.033,75, nämlich auf die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Anzahlung (vgl. BGH, Beschluss vom 21. September 2020 - XI ZR 617/20). Der daneben angekündigte (bedingte) Zahlungsantrag geht in dem Feststellungsantrag auf. Diesem Wert war nach § 45 Abs. 3 GKG der Wert der von der Beklagten erklärten Hilfsaufrechnung von insgesamt € 12.564,95 (€ 10.272,56 Wertverlustersatzanspruch + € 1.607,43 Zinsen + € 684,96 Anspruch Wertersatz für Versicherungsschutz), über die der Senat entschieden hat, hinzuzusetzen.

Der hiervon abweichende Wert für die Verhandlungsgebühr der Rechtsanwälte im Berufungsrechtszug nach der Klageänderung mit dem klägerischen Schriftsatz vom 17. November 2021 beläuft sich auf € 26.097,21. Im Einzelnen: Der Zahlungsantrag zu 1) über € 12.080,00 ist für die Streitwertbemessung um die hierin enthaltenen Zinsen von € 1.559,52, die nach § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO als Nebenforderung bei der Streitwertbemessung außer Betracht bleiben (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2021 - XI ZR 617/20), zu bereinigen, führend zu einem Streitwert von € 10.520,48. Dem ist ein Betrag von € 1.452,26 hinzuzusetzen, der sich im Wege der im Hinblick auf die Erledigungserklärung des Feststellungsantrages gebotenen Differenzberechnung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 21. Juli 2021 - XI ZR 72/21) ergibt. Mit dem Wert der Hilfsaufrechnung von € 12.564,95 nach § 45 Abs. 3 GKG ergibt sich insgesamt ein Wert von € 26.097,21. Ein Unterschied für die Höhe der anwaltlichen Gebühren ergibt sich aus den unterschiedlichen Werten nach der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG nicht.

Dr. Hilgenhövel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Harder
Richter
am Oberlandesgericht

Bick
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Schleswig, 13.01.2022

Plaga
Justizhauptsekretärin